
S 5 AS 778/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AS 778/22
Datum	14.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 2861/22
Datum	22.11.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 14.09.2022 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger begehrt anstatt der geleisteten Einmalzahlung zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen i.H.v. 150,00 € einen weiteren Betrag in Höhe von mindestens 150 Millionen € bzw. 150 Milliarden €.

Der Kläger bezieht Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Auf seinen Antrag vom 18.03.2021 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 24.03.2021 Leistungen i.H.v. 966 € monatlich von Mai 2021 bis April 2022. Mit Bescheid vom 07.05.2021 bewilligte der Beklagte dem Kläger eine Einmalzahlung i.H.v. 150 € zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen.

Am 06.04.2022 erhob der Klager gegen den Bescheid vom 07.05.2021 Widerspruch und forderte einen Betrag in Hohe von mindestens 150 Millionen €-. Der Widerspruch wurde von der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 13.04.2022 als unzulassig verworfen mit der Begrundung, dass die Widerspruchsfrist von einem Monat nicht eingehalten sei.

Am 28.04.2022 hat der Klager hiergegen Klage zum Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben. Das SG hat mit Gerichtsbescheid vom 14.09.2022 die Klage abgewiesen. Der Klager lege keinerlei konkrete Begrundung vor, inwieweit ihm eine solche Forderung in der von ihm pauschal genannten Hohe zustehen konnte. Zudem sei der Widerspruch verfristet.

Gegen den dem Klager am 16.09.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat er am 05.10.2022 Berufung eingelegt. Die Briefe des SG seien ohne Unterschrift und damit unserios. Er verlange von dem Richter eine Bestatigung seiner gerichtlichen Legitimitat. Er erhohe die Forderung auf 150 Milliarden. Zudem fordere er von dem SG Minimum 300 Milliarden Euro.

Der Klager beantragt sinngema,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 14.09.2022 aufzuheben und den Beklagten unter nderung des Bescheides vom 07.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.04.2022 zu verurteilen, ihm eine Einmalzahlung von mindestens 150 Milliarden zu gewahren und das Sozialgericht Konstanz zu verurteilen, ihm eine Kompensation von Minimum 300 Milliarden €- zu leisten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Er halt die angefochtene Entscheidung des SG fur zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtszuge erganzend verwiesen.

Entscheidungsgrunde

Die nach den [ 143, 144](#) und [151 SGG](#) zulassige Berufung des Klagers ist unbegrundet. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen. Der mit Widerspruch angefochtene Bescheid vom 07.05.2021 ist bestandskraftig. Wie der Klager selber mit seinem Widerspruch vorgebracht hat, hat er den Bescheid am 08.12.2021 jedenfalls gefunden, sodass mit dem am 06.04.2022 erhobenen Widerspruch die Widerspruchsfrist von einem Monat ([ 84 SGG](#)) nicht eingehalten ist. Der Klager hat gegen den Beklagten aber auch keinen Anspruch auf eine Einmalzahlung in Hohe der geltend gemachten 150 Millionen bzw. 150 Milliarden. Eine dementsprechende Rechtsgrundlage ist nicht gegeben. Der Senat ist auch nicht von der Verfassungswidrigkeit von [ 70 SGB II](#) berzeugt, weshalb eine

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht ausscheidet (vgl. [Art. 100 GG](#)).

Soweit der Klager vom SG eine Kompensation i.H.v. 300.000.000.000 € verlangt, ist hierber nicht zu entscheiden. Der Senat ist zu einer Entscheidung ber die mit der Klagenderung geltend gemachten Ansprche mangels Rechtswegzustndigkeit nicht berufen. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist weder fr Amtshaftungsansprche nach [ 839 Abs. 1 BGB](#) in Verbindung mit [Art. 34 GG](#) noch fr Schadensersatzansprche, die in engem Zusammenhang mit solchen Ansprchen stehen, erffnet. Die Geltendmachung solcher Ansprche ist nach [ 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO](#), [Art. 34 Satz 3 GG](#), [ 839 BGB](#) und [ 17 Abs. 2 Satz 2 GVG](#) ausdrcklich den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zugewiesen. Der Klager ist darauf zu verweisen, seine diesbezglichen Ansprche dort geltend zu machen. Das GVG kennt eine Teilverweisung nicht und der Senat hat ber den brigen Teil der hier geltend gemachten Ansprche zu entscheiden (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 20.10.2010 – [B 13 R 63/10 B](#), juris Rn. 23 f. und 28 f.; BSG, Beschluss vom 21.07.2016 – [B 3 SF 1/16 R](#), juris Rn. 9; so bereits auch das zwischen den Beteiligten ergangene Urteil des LSG Baden-Wrttemberg vom 23.03.2022, L 3 AS 46/22).

 Auergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#). Im Rahmen des dem Senat nach [ 193 SGG](#) eingerumten Ermessens war fr den Senat mageblich, dass der Klager mit der Rechtsverfolgung ohne Erfolg geblieben ist und der Beklagte keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat. Der Senat hlt es auch im Falle einer Zurckweisung des Rechtsmittels fr erforderlich, nicht nur ber die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden, sondern auch ber die Kosten der vorausgehenden Instanz (so Berchtold, Kommentar zum SGG, 6. Auflage, [ 193 Rdnr. 8](#); erkennender Senat, Urteil vom 19. November 2013, [L 13 R 1662/12](#), verffentlicht in Juris; a. A. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 13. Auflage, [ 193 SGG](#) Rdnr. 2a; Hintz/Lowe, Kommentar zum SGG, [ 193 SGG](#) Rdnr. 11; Jansen, Kommentar zum SGG, 4. Auflage, [ 193 SGG](#) Rdnr. 4).

Grnde fr die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 02.06.2023

Zuletzt verndert am: 23.12.2024